

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2003.00150 vom 24. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2003.00150

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2003.00150 du 24 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2003.00150 del 24 novembre 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdeführer den Status eines nichterwerbstätigen Studenten im Sinne von Art. 10 Abs. 2 AHVG mit der Begründung abgesprochen, dass die neue Ausbildung nicht dazu diene, ihm und seiner Familie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlauben, welche den Lebensunterhalt gewährleistet. Der Beschwerdeführer habe das neue Studium nicht speziell im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit aufgenommen, sondern vorwiegend aus anderen Motiven, wie etwa aus wissenschaftlichem Interesse, allenfalls zur sinnvollen Lebensgestaltung oder aus anderen Gründen (Urk. 8 S. 3).

Die Dagegen bringt der Beschwerdeführer unter anderem vor, das Studium einzig im Hinblick auf eine weitere Erwerbstätigkeit zu absolvieren (Urk. 1 S. 6 ff.).

2.2 Die Studenteneigenschaft steht vorliegend fest. Zu prüfen ist, ob die Ausbildung auf ein berufliches Ziel ausgerichtet ist.

2.3 In seiner Einsprache vom 14. November 2003 erklärte der Beschwerdeführer, der Wechsel von der unselbstständigen zur selbstständigen Erwerbstätigkeit sei nicht freiwillig erfolgt. Daher habe er sich im Jahre 1997 für eine berufliche Neuorientierung entschlossen. Er habe sich entschieden, für einige Jahre hauptsächlich sein Studium an der Universität Zürich voranzutreiben. In der Fachrichtung Ethik (Philosophie) und Inlandethnologie (Ethnologie) habe er sämtliche für den Lizentiatsabschluss erforderlichen Zwischenprüfungen bestanden, ein obligatorisches sechsmonatiges Praktikum in Inlandethnologie (Mitarbeit am Integrationsleitbild der Stadt D. ___ als Vertreter des Ethnologischen Instituts, Verfasser des Teilbereichs "Ökonomische Integration der ausländischen Wohnbevölkerung") absolviert und alle Proseminar- und Seminararbeiten erfolgreich abgeschlossen. Ausserdem habe er ein Nachdiplomstudium an der Universität Zürich über Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften mit Abschlussarbeit und Zertifikat bestanden. Zur Zeit arbeite er an der Lizentiatsarbeit und hoffe, sich im Frühjahr 2004 für die Abschlussprüfung anmelden zu können. Es sei sein klares Ziel, nach Abschluss des Lizentiats seine Ausbildung für den Aufbau einer beruflichen Tätigkeit für die nächsten 10 Jahre oder länger zu nutzen. Seine Berufserfahrung als Jurist, als Spezialist für Unternehmensplanung und als ehemaliger Linienmanager in verschiedenen Unternehmen und Ländern bringe ihm - zusammen mit seinem neuen Fachwissen - eine seltene Kombination von Erfahrungen und Fähigkeiten an den Schnittstellen zwischen Schule und Wirtschaft, aber auch zwischen Ethik und Wirtschaft. Er könne sich eine Tätigkeit

in der Lehre (Fachhochschulen) und der Beratung (beispielsweise Ethikbilanzen für Unternehmen) vorstellen und habe auch bereits Vorgespräche geführt (Urk. 9/42 S. 2).

2.4. In seiner Beschwerde vom 18. Dezember 2003 untermauerte der Beschwerdeführer seine Absicht der Ausrichtung seiner Ausbildung auf ein berufliches Ziel insbesondere durch diverse Publikationen und Belege der Mitwirkung an Kursen und Veranstaltungen (Urk. 1 S. 6 ff., Urk. 3/3- 15).

2.5. Dass der Beschwerdeführer schon eine Universitätsausbildung abgeschlossen und während vieler Jahre auch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, spricht nicht gegen die Annahme der Studenteneigenschaft. Im vorliegenden Fall geht aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen hervor, dass er die Universität im Hinblick auf die Erlangung des Lizentiats besucht, was sich durch das Ablegen sämtlicher Zwischenprüfungen, den Besuch des sechsmonatigen Praktikums, das erfolgreiche Verfassen aller Proseminar- und Seminararbeiten und das Arbeiten an der Lizentiatsarbeit ergibt. Daraus ist zu schliessen, dass er seine Zeit hauptsächlich dem Studium widmet. Aufgrund der glaubwürdig erscheinenden Aussagen des Beschwerdeführers kann auch davon ausgegangen werden, dass das Erlangen des Lizentiats auf ein berufliches Ziel ausgerichtet ist. Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdegegnerin ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss seines Studiums 55 Jahre alt ist, nicht von entscheidender Bedeutung. Art. 10 Abs. 2 AHVG enthält keine derartige Einschränkung für die Anerkennung der Studenteneigenschaft. Im übrigen schliesst auch die Verwaltungspraxis eine solche Möglichkeit nicht aus, indem in der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) des BSV unter anderem auch von Umschulung die Rede ist (Rz 2013).

2.6. Sodann kommt in den Materialien nirgends zum Ausdruck, dass eine beitragsrechtliche Differenzierung der Studenten nach ihren persönlichen finanziellen Verhältnissen beabsichtigt gewesen war, beziehungsweise dass es zwei verschiedene Kategorien von nichterwerbstätigen Studenten geben soll. Der Gesetzgeber wollte im Beitragrecht der Nichterwerbstätigen bewusst unkomplizierte und leicht durchführbare Regelungen schaffen. Die gesetzliche Regelung, dass nichterwerbstätige Studenten ungeachtet ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse nur den gesetzlichen Minimalbetrag zu leisten haben, ist ebenfalls als Ausfluss eines Schematismus zu betrachten, der aus Gründen verwaltungstechnischer Zweckmässigkeit gewählt wurde (BGE 115 V 72 Erw. 6a).

2.7. Bei dieser Sachlage schuldet der Beschwerdeführer für die fragliche Zeit nur den Minimalbetrag. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen.

3. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

2.8. Vorliegend erscheint eine Entschädigung im Betrag von Fr. 1'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 27. November 2003 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1997 bis 2003 als nichterwerbstätiger Student im Sinne von Art. 10 Abs. 2 AHVG den Mindestbeitrag zu bezahlen hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.